

10.1 Abgabenordnung

Lösung 248:

Zu prüfen ist die Zulässigkeit des Einspruchs:

LAMBERT-KOCHREZEPT:

Es ist also zu prüfen:

- Statthaftigkeit,
- Einspruchsbefugnis,
- Schriftform,
- Frist.

Der Einspruch ist gegen den Einkommensteuerbescheid statthaft (§ 347 I 1 AO). Julian S. ist insbesondere befugt, gegen den Einkommensteuerbescheid Einspruch einzulegen (§ 350 AO). Julian warte insbesondere die erforderliche Schriftform (§ 357 I AO), es ist nicht erforderlich, den Einspruch ausdrücklich mit dem Wort "Einspruch" zu benennen (§ 357 I 4 AO). Die Wahrung der Frist ist insbesondere dann fraglich. Der Steuerbescheid hat das Datum des 23. Novembers 2009, wurde also nach der Bekanntgabefiktion des § 122 II 1 AO am 26. November 2009 dem Julian bekannt gegeben. Der Beginn der Einspruchsfrist liegt damit am 27. November 2009 um 0 Uhr.

MERKE:

Den Beginn des Tages drücken wir mit 0 Uhr aus, das Ende des Tages mit 24 Uhr.

Der Fristlauf der Einspruchsfrist beginnt also am 27.11.09 um 0 Uhr endet folglich am 26.12.09 um 24 Uhr (§ 355 I AO). Weil der 26.12. jedoch ein Feiertag ist (2. Weihnachtsfeiertag), endet die Frist erst mit Ablauf des 1. Werktags nach Weihnachten, also am 28.12.2009 um 24 Uhr (§ 108 III AO). Da der Einspruch erst am 30.12.2009, also 2 Tage später, beim Finanzamt eingeht, ist der Einspruch insofern verspätet eingegangen und wäre also unzulässig (§ 358 AO). Fraglich ist lediglich noch, ob eine Wiedereinset-

zung in den vorigen Stand gewährt werden kann. Dieses ist insofern zu prüfen, als das bei normalem Postlauf der Brief längst hätte eingehen müssen, denn Julian hatte ihn nachweislich am 17.12.09 zur Post gegeben. Selbst unter Berücksichtigung der Weihnachtsfeiertage wäre insofern bei normalem Postverlauf der Brief bis zum 28.12.2009 unter normalen Umständen eingegangen. Die Fristversäumnis ist insofern ohne Verschulden des Julian S. eingetreten, ihm ist deshalb die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 110 I AO zu gewähren. Der Einspruch ist insofern Fristgerecht eingelegt, der Einspruch des Julian S. ist zulässig.

LAMBERT-METHODE:

Zur Wiederholung der Problematik des **Einspruchs** vgl. Kapitel 1.6.2.1 .

Lösung 249:

a) Nach § 124 AO wird der Einkommensteuerbescheid mit der Bekanntgabe wirksam. Die Bekanntgabe erfolgt am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post (= Zugangsfiktion). Dies ist im hier vorliegenden Fall am 17.7.2008. Der 17.7. ist kein gesetzlicher Feiertag, insofern ist auch hier keine Ablaufhemmung nach § 108 III AO einschlägig.

LAMBERT-METHODE:

Dass der Steuerbescheid dem Waldemar S. bereits am 16.7. zugeht, bedeutet für ihn nur einen Vorteil. Die Einspruchsfrist, die ab dem Ende der Drei-Tages-Frist gerechnet wird, verlängert sich dadurch faktisch für ihn um einen Tag.

WIEDERHOLUNG:

Lesen Sie zu der **Bekanntgabefiktion** nochmals die Ausführung aus Kapitel 1.6.2.1.3 zur **Fristberechnung** beim **Einspruch** aus dem Lehrtext zur Abgabenordnung.